

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren – Drucksache 16/12227 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat mit seiner Stellungnahme die von der Bundesregierung vorgelegte Konzeption zur Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren mitträgt. Der Beschluss ermöglicht eine konstruktive, weitere Befassung im Gesetzgebungsverfahren sowie die Umsetzung der Richtlinie unter angemessener Berücksichtigung der Interessen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern und Vertreibern von Batterien und Akkumulatoren sowie der gewerblichen Altbatterieentsorger.

Die Bundesregierung kann den Vorschlägen des Bundesrates daher ganz weitgehend zustimmen. Sie dienen überwiegend der Klarstellung des Gewollten oder betreffen technische Details. Bei einigen Empfehlungen sind geringfügige Anpassungen erforderlich, welche die vom Bundesrat jeweils verfolgte Intention in der Sache aber nicht beeinträchtigen. Im Ergebnis abzulehnen sind lediglich einige wenige Empfehlungen, deren voraussichtliche Auswirkungen deutlich über die vom Bundesrat offensichtlich verfolgte Intention hinausgreifen.

Zu den Empfehlungen

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 2 Absatz 4 Satz 2 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Empfehlung zielt offensichtlich darauf ab, auch die Starterbatterien für Motorsportboote, die sich von „normalen Autobatterien“ in Bauart oder Kennzeichnung unterscheiden (Spezialstarterbatterien), dem Bereich der sog. „Fahrzeuggbatterien“ zuzuordnen. Für „normale Autobatterien“, die lediglich auch in Motorsportbooten zum Einsatz kommen, wäre die vorgeschlagene Ergänzung überflüssig, da § 2 Absatz 4 bereits in der Formulierung der Bundes-

regierung alle Batterien erfasst, die für nichtschienengebundene Landfahrzeuge „bestimmt“ sind. Maßgeblich ist hier mithin ohnehin der bestimmungsgemäße und nicht der konkrete Gebrauch der Batterie.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden neben den eigentlich in den Blick genommenen Spezialstarterbatterien von Motorsportbooten auch die entsprechenden Batterien von Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahnen ohne Rücksicht auf Größe oder Nutzung des Fahrzeugs dem Bereich der sog. „Fahrzeuggbatterien“ zugeordnet und damit dem dort einschlägigen Pfandregime unterworfen. Diese undifferenzierte Ausdehnung der Pfandpflicht über den Bereich der nichtschienengebundenen Landfahrzeuge hinaus ist aus Sicht der Bundesregierung abfallwirtschaftlich nicht erforderlich und in der Sache auch nicht zweckdienlich. Zudem kollidiert die Änderung insoweit mit der Richtlinie 2006/66/EG, als deren Erwägungsgründe die Batterien von gewerblich/industriell genutzten Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahnen dem Bereich der „Industriebatterien“ zuordnet.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Entwurf bewusst für die klare und einfach vollziehbare Abgrenzung zwischen nichtschienengebundenen Landfahrzeugen einerseits und Wasser-, Luft- und Schienenfahrzeugen andererseits entschieden. Die sich hieraus ergebende Pauschalierung wird im Interesse der Vollzugstauglichkeit in Kauf genommen. Demgegenüber würde eine am Ziel optimaler Einzelfallgerechtigkeit orientierte Abgrenzung nach dem jeweils individuellen Verwendungszweck jedes einzelnen Fahrzeugs den Rechtsanwender in der Praxis vor erhebliche Herausforderungen stellen.

Nachdem sich die Rücknahme- und Entsorgungsanforderungen für Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien (mit Ausnahme der Pfandregelung) kaum unterscheiden, ist der sich aus einer stärkeren Differenzierung nach dem individuellen Verwendungszweck des Fahrzeugs ergebende Aufwand für den Rechtsanwender im Ergebnis nicht zu rechtfertigen. Gerade hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Pfandpflicht

ist die von der Bundesregierung vorgenommene Abgrenzung überdies auch abfallwirtschaftlich angemessen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 2 Absatz 5 Satz 1 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung des Gewollten und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 2 Absatz 5 Satz 1 bis 3 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, wird § 2 Absatz 5 mit Blick auf die vom Bundesrat angestrebte sprachliche Vereinfachung aber erneut prüfen und erforderlichenfalls eine entsprechende Formulierungshilfe vorlegen.

Die vorgeschlagene Formulierung führt in eine definitivische Endlosschleife zwischen den Absätzen 5 und 6 Satz 2. Zudem wird die Handhabung der Vorschrift für den Rechtsanwender verkompliziert, da einzelne Regelungsbestandteile nach der Änderung nach Halbsätzen zu zitieren wären.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 2 Absatz 11 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung des Gewollten und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 2 Absatz 17 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 2 Absatz 17 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung des Gewollten und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – § 2 Absatz 21 – neu – und 22 – neu – BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu, hat aber rechtsförmliche Vorbehalte.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet, bedarf aber der rechtsförmlichen Überarbeitung. Der Klammerzusatz „(Geräte-)“ in Absatz 22 ist zu streichen und die Formulierung „zum Beispiel Rundzellen, Knopfzellen, Blockbatterien“ ist durch „insbesondere Rundzellen, Knopfzellen und Blockbatterien“ zu ersetzen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – § 3 Absatz 3 Satz 1 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung des Gewollten und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 – § 4, Überschrift, und Absatz 1 Satz 1 und 2 BattG)

Die Bundesregierung stimmt der Zielrichtung des Vorschlags zu, empfiehlt aber, Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Jeder Hersteller ist verpflichtet, bevor er Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr bringt, dies gegenüber dem Umweltbundesamt unter Angabe der durch Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 festgelegten Daten anzuzeigen.“

Die Empfehlung des Bundesrates ist überwiegend sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 – § 5 Überschrift BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Es handelt sich um eine sprachliche Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 – § 6 Absatz 2 Satz 1 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung des Gewollten und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 – § 6 Absatz 2 Satz 4 – neu – BattG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen und erforderlichenfalls eine entsprechende Formulierungshilfe vorlegen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 – § 6 Absatz 3 Nummer 6 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit der Regelung des Artikels 1 § 6 Absatz 1 Satz 1 kombiniert der Gesetzentwurf eine privatrechtliche Einrichtung (das Gemeinsame Rücknahmesystem) mit einem gesetzlichen Beteiligungszwang. Im Interesse der am System beteiligten Hersteller von Gerätebatterien wie auch der potentiellen Auftragnehmer des Systems ist das Marktverhalten des Gemeinsamen Rücknahmesystems transparent und leistungsorientiert zu gestalten; hierzu gehört auch die Ausschreibungspflicht des § 6 Absatz 3 Nummer 6 BattG. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung auf dieses in der geltenden Batterieverordnung bereits geregelte und seit über zehn Jahren bewährte Instrument zu verzichten. Der Vergleich mit der Verpackungsverordnung geht fehl, da die dort in diesem Zusammenhang diskutierte Problematik der Ermächtigungsgrundlage hier nicht einschlägig ist.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 – § 6 Absatz 3 Nummer 8 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 – § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das vorgeschlagene Anzeigeverfahren bietet nach Ansicht der Bundesregierung gegenüber dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Genehmigungsverfahren mit Genehmigungsfiktion keine echten Vollzugsvorteile für die zuständigen Landesvollzugsbehörden, beraubt diese aber eines wirksamen ordnungsrechtlichen Instruments und lädt die Wirtschafts-

beteiligten damit zur Anzeige nicht gesetzeskonformer Systeme ein. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der gerade novellierten Verpackungsverordnung empfiehlt die Bundesregierung, die ursprüngliche Formulierung beizubehalten.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 – § 7 Absatz 2 Satz 2 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 – § 7 Absatz 3 Satz 3 – neu – BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 – § 8 Absatz 1 Satz 2 – neu – BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung dient der Klarstellung des Gewollten und ist entsprechend begründet.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 – § 8 Absatz 2 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Der Intention des Bundesrates wird bereits über § 19 BattG Rechnung getragen. Die vom Bundesrat vorgelegte Formulierung greift deutlich über dieses Ziel hinaus. Die Position der „gewerblichen Altbatterieentsorger“ als Beauftragte Dritte wird bereits durch den Entwurf der Bundesregierung gewährleistet.

Die „gewerblichen Altbatterieentsorger“ gehören nicht zu den durch den Gesetzentwurf mit spezifisch-eigenen Produktverantwortungspflichten belegten Personenkreisen; sie an Vereinbarungen zwischen den Verpflichteten zu beteiligen, welche ausschließlich der Übertragung dieser Pflichten zwischen diesen dienen, entspricht nicht der Konzeption des Gesetzentwurfs. Die Beteiligung Dritter (z. B. der „gewerblichen Altbatterieentsorger“) an der Erfüllung dieser Pflichten bleibt dabei unberührt.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 – § 11 Absatz 1 Satz 1 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag führt zu einer unnötigen sprachlichen Differenzierung zwischen dem Batteriegesetz und § 9 Absatz 1 ElektroG.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 – § 11 Absatz 3 Satz 1 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Empfehlung würde die gewerbliche Sammlung bestimmter gefährlicher Abfälle (hier Altbatterien) unmittelbar bei privaten Haushaltungen ermöglichen. Diese Ausnahme zu § 13 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich und unter dem Gesichtspunkt der konsequenten Überwachung gefährlicher Abfälle nicht zielführend.

punkt der konsequenten Überwachung gefährlicher Abfälle nicht zielführend.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 – § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 BattG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen und erforderlichenfalls eine entsprechende Formulierungshilfe vorlegen.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 – § 21 Absatz 1 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 – § 22 Absatz 1 Nummer 5 und 6 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu, hat aber rechtsförmliche Vorbehalte.

Die Empfehlung dient der Klarstellung des Gewollten. Die konkrete Formulierung ist aber insoweit zu korrigieren, als es „jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2,“ heißen sollte.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 – § 22 Absatz 3 BattG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 26

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den neuesten Stand der Technik bei der Herstellung von quecksilberfreien Knopfzellen zu fördern und sich auf europäischer Ebene für Beschränkungen von Quecksilber in Knopfzellen im Rahmen der Richtlinie 2006/66/EG einzusetzen.

Die Bundesregierung nimmt die Aufforderung zur Kenntnis und wird sie fachlich und rechtlich prüfen.

Zu Nummer 27 (Artikel 2 Nummer 01 – neu –, § 2 Absatz 3 Satz 2 ElektroG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Empfehlung ist sachgerecht und entsprechend begründet.

Zu Nummer 28 (Artikel 2 Nummer 4 – neu –, § 23 Absatz 1 Nummer 6a – neu – ElektroG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die in Rede stehende Vorschrift – § 9 Absatz 5 Satz 2 ElektroG – ist nicht bewehrungsfähig, da sie lediglich einen bestimmten Zustand gebietet. Bußgeldvorschriften können hingegen nur an Gebote oder Verbote anknüpfen, die bestimmte menschliche Handlungen vorschreiben oder untersagen.

